

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasellenbach

## 5. Änderung der Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grasellenbach in der Sitzung am 18.11.2021 folgende 5. Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Grasellenbach vom 14.10.2011 wird in dem nachstehenden Paragraphen geändert:

#### § 26 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> **2,80 Euro** plus 7% Umsatzsteuer, ergibt **3,00 Euro** brutto.

### Artikel 2

Vorstehende 5. Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

64689 Grasellenbach, den 02.12.2021

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Grasellenbach

- Röth, Bürgermeister -